

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 06. Mai 2018

**in den Gemeinden Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor,
Jersbek, Nienwohld, Todendorf und Tremsbüttel**

Gemäß § 22 der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung – GKWO -) vom 02. Dezember 2009 (GVOBl.Schl.-H. S. 747), geändert durch Verordnung vom 02. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 663) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 06. Mai 2018 aufgefordert.

Gemäß § 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sind in den nachstehend aufgeführten amtsangehörigen Gemeinden folgende Vertreterinnen und Vertreter zu wählen:

Gemeinde	Vertreter/innen insgesamt	Unmittelbare Vertreter/innen	Listenvertreter/innen
Bargfeld-Stegen	17	9 (in 3 Wahlkreisen je 3 unmittelbare Vertreter/innen)	8
Delingsdorf	13	7	6
Elmenhorst	17	9 (in 3 Wahlkreisen je 3 unmittelbare Vertreter/innen)	8
Hammoor	13	7	6
Jersbek	13	7	6
Nienwohld	9	5	4
Todendorf	11	6	5
Tremsbüttel	13	7	6

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreter/innen (Unmittelbare Wahlvorschläge) können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (politische Parteien);
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
- Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen)

Eine politische Partei oder eine Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, wie unmittelbare Vertreter/innen zu wählen sind.

Wahlvorschläge für die Wahl der Listenvertreter/innen (Listenwahlvorschläge) können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen. Je Partei oder Wählergruppe kann innerhalb einer Gemeinde auch nur ein Listenwahlvorschlag eingereicht werden. Die Anzahl der Bewerber/innen auf dem Listenwahlvorschlag ist unbegrenzt.

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Beim Vorliegen der sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürger/innen wählbar.

Bestimmungen, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen beachtet werden müssen, ergeben sich aus dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die wahlrechtlichen Bestimmungen sind zwingende Vorschriften. Es obliegt den Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten, für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen eingereichten Wahlvorschläge zu sorgen.

Die erforderlichen, den amtlichen Mustern entsprechenden Wahlvordrucke können in Papierform oder als elektronische, ausfüllbare pdf-Dokumente angefordert werden. Die Anforderung oder Abholung kann erfolgen beim Gemeindevorstand Bernd Gundlach, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide, Zimmer 204, b.gundlach@bargteheide-land.de oder beim stellvertretenden Gemeindevorstand Marco Roeder, Anschrift wie vor, Zimmer 13 (Nebengebäude) m.roeder@bargteheide-land.de.

Die Wahlvorschläge müssen

bis spätestens Montag, den 12. März 2018, 18.00 Uhr

beim dem **Gemeindevorstand, Amt Bargteheide-Land, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide**, schriftlich eingereicht werden.

Der genannte Termin ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Ich bitte daher darum, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch fristgerecht behoben werden können.

Bargteheide, den 10.10.2017

gez.
Bernd Gundlach
Gemeindevorstand